



UNABHÄNGIGER
FINANZSENAAT

Außenstelle Wien
Finanzstrafsenat 3

GZ. FSRV/0076-W/06

Beschwerdeentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat als Finanzstrafbehörde zweiter Instanz hat durch das Mitglied des Finanzstrafsenates 3, HR Dr. Michaela Schmutzer, in der Finanzstrafsache gegen W.M., (Bf.) vertreten durch Dr. Peter Schmautzer, RA, 1070 Wien, Lerchenfelderstr. 39, über die Beschwerde des Beschuldigten vom 9. Mai 2006 gegen den Einleitungsbescheid des Finanzamtes Baden Mödling vom 14. April 2006, SN 1,

zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben und der bekämpfte Bescheid dahingehend abgeändert, dass der Verdacht besteht, der Bf. habe vorsätzlich als Geschäftsführer der T.GesmbH unter Verletzung der Verpflichtung zur Führung von dem § 76 des Einkommensteuergesetzes entsprechenden Lohnkonten eine Verkürzung von Lohnabgaben und zwar:

Lohnsteuer Mai bis September 2001 in der Höhe von € 3.314,13, sowie Dienstgeberbeiträge für Mai bis September 2001 in der Höhe von € 804,23 bewirkt und dies nicht nur für möglich, sondern für gewiss gehalten und hiemit ein Finanzvergehen nach § 33 Abs. 2 lit. b FinStrG begangen.

II. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Mit Bescheid vom 14. April 2006 hat das Finanzamt Baden Mödling als Finanzstrafbehörde erster Instanz gegen den Bf. ein Finanzstrafverfahren eingeleitet, weil der Verdacht besteht, dass er als Geschäftsführer der T.GesmbH im Bereich des Finanzamtes Baden Mödling vorsätzlich unter Verletzung der Verpflichtung zur Führung von dem § 76 des Einkommensteuergesetzes entsprechenden Lohnkonten eine Verkürzung von Lohnabgaben und zwar:

Lohnsteuer 2001 in der Höhe von € 5.255,54, Lohnsteuer 2002 in der Höhe von € 120,54 und Lohnsteuer 2003 in der Höhe von € 418,20, sowie Dienstgeberbeiträge für 2001 in der Höhe von € 1.017,31, Dienstgeberbeiträge für 2002 in der Höhe von € 14,73 und Dienstgeberbeiträge für 2003 in der Höhe von € 51,10 bewirkt und dies nicht nur für möglich, sondern für gewiss gehalten und hiemit ein Finanzvergehen nach § 33 Abs. 2 lit. b FinStrG begangen hat.

Dagegen richtet sich die fristgerechte Beschwerde des Beschuldigten vom 9. Mai 2006, in welcher vorgebracht wird, dass sich aus dem der Einleitung zu Grunde liegenden Prüfungsbericht lediglich ergäbe, dass Lohnkonten nicht ordnungsgemäß geführt worden seien. Die unrichtige Führung der Lohnkonten könne bestenfalls irrtümlich erfolgt sein. Die Buchhaltungsgagenden seien Dienstnehmern überantwortet worden. Der Bf. habe bei Kontrollen keine Mängel in die Buchführung feststellen können.

Dem Vorwurf Sachbezüge seien nicht ordnungsgemäß berücksichtigt worden, sei zu entgegnen, dass im Zuge der Prüfung lediglich eine Berichtigung der angesetzten Werte vorgenommen worden und die Differenz zudem als geringfügig zu bewerten sei.

Die Berechnung sei im Prüfungsbericht vom 2. Mai 2005 ersichtlich.

Es werde beantragt den Bescheid aufzuheben, in eventu die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an die Finanzstrafbehörde erster Instanz zurück zu verweisen.

Zur Entscheidung wurde erwogen:

Gemäß § 33 Abs. 2 lit. b FinStrG macht sich der Abgabenhinterziehung schuldig, wer vorsätzlich unter Verletzung der Verpflichtung zur Führung von dem § 76 des Einkommensteuergesetzes 1972 entsprechenden Lohnkonten eine Verkürzung von Lohnsteuer oder Dienstgeberbeiträgen zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen bewirkt und dies nicht nur für möglich, sondern für gewiss hält.

Gemäß § 8 Abs. 1 FinStrG handelt vorsätzlich, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht; dazu genügt es, dass der Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet.

Die Finanzstrafbehörde erster Instanz nahm die Feststellungen des Lohnsteuerprüfungsberichtes vom 2. Mai 2005 zum Anlass, um gegen den Bf. ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

Gemäß § 82 Abs. 1 FinStrG hat die Finanzstrafbehörde erster Instanz die ihr gemäß §§ 80 oder 81 zukommenden Verständigungen und Mitteilungen darauf zu prüfen, ob genügend Verdachtsgründe für die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens gegeben sind. Das Gleiche gilt, wenn sie in anderer Weise, insbesondere aus eigener Wahrnehmung, vom Verdacht eines Finanzvergehens Kenntnis erlangt.

Gemäß § 82 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 FinStrG hat die Finanzstrafbehörde erster Instanz, sofern genügend Verdachtsgründe für die Einleitung wegen eines Finanzvergehens gegeben sind, das Finanzstrafverfahren einzuleiten.

Auf Seite 5 der Niederschrift über die Schlussbesprechung zur Lohnsteuerprüfung für die Jahre 2001 bis 2003 wird ausgeführt, dass eine Neuberechnung der Sachbezugswerte für PKW Opel Senator (Anschaffung vor 2001) und MB CL 55 (Anschaffung 4. Oktober 2001) erfolgt sei.

bisher	Neu	Differenz	Lst	DB	DZ
1.384,85	6.120,00	4.735,15	1.941,41	213,08	24,15
5.826,00	6.120,00	294,00	120,54	13,23	1,50
5.100,00	6.120,00	1.020,00	418,20	45,90	5,20

Nach einer Kontrolle des Arbeitsamtes vom 25.September 2001 wurden zudem im Zeitraum 16. Mai bis 25.September 2001 Arbeitskräfte beschäftigt und für diese Personen keine Lohnkonten geführt. Die Angaben über deren Beschäftigungsdauer (Zeitraum, Anzahl der täglich geleisteten Stunden) und den Stundenlohn von netto S 60,00 stammen von den 11 vernommenen Personen. Die Niederschriften mit G.V., K.J., L.Z., D.V., B.M., K.G., L.L., G.C., M.N., V.V. und R.B. erliegen im Lohnsteuerakt.

Zu den Ergebnissen der auf Grund einer anonymen Anzeige, wonach die Gesellschaft 15 bis 20 illegale Arbeitskräfte beschäftigen solle, durchgeführten Kontrolle verantwortete sich der Bf. laut Bericht vom 16. Oktober 2001 dahingehend, dass drei Arbeitskräfte krank geworden seien und er Bedarf an kurzfristigem Ersatz gehabt habe. Im Bericht wird dazu festgehalten,

dass laut Dienstnehmerverzeichnis der NÖGKK im Prüfungszeitraum lediglich 4 Arbeiter zur Sozialversicherung angemeldet worden seien.

Die Lohnsteuerprüfung erbrachte aus dem Titel „Beschäftigung von Schwarzarbeitern“ Nachforderungen an Lohnsteuer in der Höhe von € 3.314,13, Dienstgeberbeiträgen in der Höhe von € 804,23 und Zuschlägen zu den Dienstgeberbeiträgen in der Höhe von € 91,15.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes genügt es für die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens, wenn gegen den Verdächtigen genügende Verdachtsgründe vorliegen, die, die Annahme rechtfertigen, dass er als Täter eines Finanzvergehens in Betracht kommt.

Ein derartiger Verdacht, der die Finanzstrafbehörde zur Einleitung eines Finanzstrafverfahrens verpflichtet, kann immer nur auf Grund einer Schlussfolgerung aus Tatsachen entstehen. Ein Verdacht ist die Kenntnis von Tatsachen, aus denen nach der Lebenserfahrung auf ein Finanzvergehen geschlossen werden kann (s. Erk. vom 8.2.1990, ZI. 89/16/0201, Erk. v. 5.3.1991, ZI. 90/14/0207 und Erk. v. 18.3.1991, ZI. 90/14/0260).

Geht es doch bei der Prüfung, ob tatsächlich genügend Verdachtsgründe gegeben sind, nicht darum, schon jetzt die Ergebnisse des förmlichen Untersuchungsverfahrens gleichsam vorwegzunehmen, sondern lediglich darum, ob die bisher der Finanzstrafbehörde bekannt gewordenen Umstände für einen Verdacht ausreichen oder nicht.

Entsprechend den Vorschriften nach den §§ 114 und 115 FinStrG über das Untersuchungsverfahren ist die Finanzstrafbehörde verpflichtet, den wahren Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und dem Beschuldigten sowie den Nebenbeteiligten Gelegenheit zu geben, ihre Rechte und rechtlichen Interessen geltend zu machen.

Gemäß § 98 Abs. 3 FinStrG hat die Finanzstrafbehörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Verfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache erwiesen ist oder nicht.

Die Finanzstrafbehörde zweiter Instanz ist gemäß § 161 FinStrG zu folgendem Überprüfungsergebnis gekommen.

Eine Verkürzung von Zuschlägen zu den Dienstgeberbeiträgen kann nicht als Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs.2 lit. b FinStrG geahndet werden, da in dieser Bestimmung 1975 nur Lohnsteuer und Dienstgeberbeiträge erfasst wurden und die Einführung eines Zuschlages zu den Dienstgeberbeiträgen im Jahr 1979 bisher nicht zum Anlass genommen wurde, die Zuschläge gesetzlich auch unter die Sonderbestimmung zu stellen (FSRV/0117-W/05 vom 18.1.2007).

Demnach war der Bescheid sowohl hinsichtlich der Abgabennachforderung an Zuschlägen zu den Dienstgeberbeiträgen betreffend Beschäftigung von Schwarzarbeitern also auch hinsichtlich der Abgabennachforderung an Zuschlägen zu den Dienstgeberbeiträgen hinsichtlich des erhöhten Sachbezuges mangels Erfüllung des objektiven Tatbestandes einer Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs. 2 lit. b FinStrG aufzuheben.

In der Begründung des Einleitungsbescheides ist darzulegen, welches schuldhafte Verhalten dem Beschuldigten vorgeworfen wird. Der Verdacht muss sich sowohl auf den objektiven als auch auf den subjektiven Tatbestand erstrecken (VwGH 17.12.1998, 98/15/0060).

Nach § 33 Abs.2 lit. b FinStrG ist die wissentliche Verkürzung von lohnabhängigen Abgaben pönalisiert. Der Bf. fungierte im Prüfungszeitraum 2001 bis 2003 als Geschäftsführer einer Firma, die bei 3 Mio € Umsatz im Jahr erzielt hat, daher hat er sich selbstverständlich eines steuerlichen Vertreters zur Wahrnehmung der abgabenrechtlichen Aufgaben bedient. Die Berechnung von Sachbezugswerten wird der allgemeinen Lebenserfahrung nach in Firmen dieser Größenordnung nicht vom Geschäftsführer selbst vorgenommen. Zudem ist im Prüfungsbericht vermerkt, dass ein Sachbezugswert sehr wohl angesetzt, dieser im Zuge der Prüfung jedoch erhöht wurde. Die Fallkonstellation der Erhöhung eines Sachbezugswertes kann nach Ansicht der Finanzstrafbehörde zweiter Instanz nur in den seltensten Fällen zum Verdacht der wissentlichen Abgabenverkürzung führen. Bei der geringen Erhöhung und dem Fehlen eines Hinweises, dass der Ansatz eines zu niedrigen Sachbezuges auf einem Willensentschluss des Bf. beruhte, erscheint die subjektive Tatseite in diesem Punkt nicht gegeben.

Anders verhält es sich jedoch mit der Beschäftigung der „Schwarzarbeiter“. In diesem Fall liegen eindeutige, belastende Aussagen der aufgegriffenen Personen vor, die eine auch für Zwecke des Strafverfahrens übernehmbare Berechnung von zuvor nicht gemeldeten und entrichteten Lohnabgaben ermöglichen. In diesem Punkt besteht daher der Tatverdacht, dass der Bf. unter Verletzung seiner Verpflichtung zur Führung von Lohnkonten für diese Arbeitnehmer bzw. auch zuvor zur Weitergabe der Daten an seine Lohnverrechnung eine Verkürzung von lohnabhängigen Abgaben für gewiss gehalten hat. Ein diesbezügliches Tatsachengeständnis wurde auch bereits im Zuge der Erhebung abgelegt.

Nach dem Prüfungsbericht betrifft der Tatzeitraum die Monate Mai bis September 2001, daher war eine Präzisierung der Anlastung im Spruch vorzunehmen.

Die Beschwerde war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 5. November 2007